

und. Institut für Kunst, Kultur und  
Zukunftsfähigkeit e.V.

## SATZUNG

Sitz:

Koburger Str. 3, 10825 Berlin

Fon 030 - 782 74 12 • Fax 030 - 78 71 26 95

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen "und. Institut für Kunst, Kultur und Zukunftsfähigkeit e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ein rechtsfähiger Verein entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller, wissenschaftlicher Zwecke und der Bildung. Der Verein soll die Bedeutung von Kunst und Kultur für eine zukunftsfähige (nachhaltige) Entwicklung unserer Gesellschaft erkennbar machen sowie künstlerische und kulturelle Beiträge zu einer zukunftsfähigen (nachhaltigen) Entwicklung fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von

- Kunst- und Kulturprojekten, die sich Themen wie ökologische Verantwortung, soziale Teilhabe, naturverträgliches Wirtschaften, Toleranz und interkulturelle Zusammenarbeit sowie dem Dialog zwischen den Kulturen widmen;
  - Bildungsprogrammen gemäß der 2005 beginnenden UNESCO-Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“;
  - Wissenschafts- und Forschungsprojekten zur Bedeutung von Kunst und Kultur für eine zukunftsfähige (nachhaltige) Entwicklung der Gesellschaft. Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse soll zeitnah erfolgen.
3. Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein insbesondere
    - Kunst- und Kulturprojekte konzipieren, durchführen und fördern;
    - Konferenzen, Seminare und Symposien durchführen;
    - Publikationen erarbeiten und herausgeben;
    - Bildungsprogramme entwickeln und anbieten;
    - Fördermittel für den Verein einwerben, die dann auch an andere steuerbegünstigte Vereine und Körperschaften mit dem gleichen Vereinszweck vergeben werden dürfen.
  4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen (nicht rechtsfähige Vereine) des In- und Auslandes werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Zurückweisung eines Antrages diese zu begründen.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Kündigung,
  - Tod,
  - Ausschluss,
  - Liquidation oder Konkurs (juristische Personen),
  - Auflösung.
3. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist an keine Fristen gebunden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.
5. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Dem Ausgeschlossenen ist auch hierbei Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus kann zu gegebenem Zeitpunkt und so es den Zwecken des Vereins entspricht ein Kuratorium mit beratender Funktion eingerichtet werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten. Diese Person muss jedoch im Innenverhältnis ihre Tätigkeit mit dem eventuellen weiteren Vorstand abstimmen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Falls das Finanzamt oder das Vereinsregister Satzungsänderungen nahe legt, kann der Vorstand diese selbst beschließen und die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung davon unterrichten.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Eigentum des Vereins sowie die ihm anvertrauten Werte fürsorgend und schonend zu behandeln.
6. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Wahl eines Revisors auf die Dauer von einem Jahr. Der Revisor hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c) die Berufung der Mitglieder eines Kuratoriums mit beratender Funktion;
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Arbeit und die Kassenführung, des Prüfungsberichts des Revisors sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Revisors;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - f) Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen Anträge;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorsitzender oder ein von ihm bestellter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Anträge auf besondere Abstimmungsverfahren bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

## **§ 12 Kuratorium**

1. Der Verein kann ein Kuratorium mit beratender Funktion einberufen. Dem Kuratorium sollen bis zu 7 Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft angehören. Es tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.
3. Das Kuratorium berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei der Festlegung und Umsetzung der Programmkonzeption und des jährlichen Arbeitsprogramms. Die Mitglieder des Kuratoriums haben beratende Stimme bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Sie sind daher zu allen Sitzungen einzuladen.
4. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vereins in das Kuratorium berufen wird, ruht für diese Zeit die Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 13 Wahlen**

1. Für die Durchführung der Wahlen beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht.
2. Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das an die Mitglieder verschickt wird.

## **§ 15 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung, worunter auch eine Änderung des Vereinszweckes fallen kann, kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraf der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.
3. Ein Satzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden in Abstimmung mit der Finanzverwaltung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke.

## **§ 18 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnung des laufenden Geschäftsjahres wird durch die Rechnungsprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres geprüft.

2. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. Der Bericht ist den Mitgliedern auf Antrag zur Verfügung zu stellen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die Rechnungsprüfer über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

1. Der Vorstand ist bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.
2. Entsprechendes gilt für später durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen, wenn die Mitgliederversammlung anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung eine solche Vollmacht erteilt.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 11.06.2005 beschlossen.

Unterschrift des Vorstandes:

*M.K. Stephan*

Mechthild Karin Stephan